



Bundesprogramm

Fachkräfteoffensive Erzieherinnen/Erzieher

Nachwuchs gewinnen und Profis binden

FAQ – Häufige Fragen

Version 1 – Stand: März 2019

Inhalt

Programmbereichsübergreifend	3
1. Wann startet das Antragsverfahren?	3
2. Wo finde ich die Unterlagen für das Interessenbekundungsverfahren?	3
3. Wie funktioniert die Auswahl der Vorhaben?	3
4. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl?	4
5. Wer kann einen Antrag stellen?	4
6. Wann startet die Förderung?	4
7. Können sich Träger auch auf eine Förderung in allen drei Programmbereichen bewerben?	5
8. Können sich Hort-Einrichtungen am Programm beteiligen?	5
9. Wer kann an den verschiedenen Programmbereichen teilnehmen?	5
Programmbereich 1 – Praxisintegrierte vergütete Ausbildung	5
10. Was ist mit „praxisintegrierter vergüteter Ausbildung“ gemeint?	5
11. Wer darf an der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung teilnehmen?	6
12. Wie hoch ist der Zuschuss zur Vergütung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer?	6
13. Wie wird die Zusätzlichkeit nachgewiesen?	6
14. Können sich auch Träger bewerben, die bereits Ausbildungsstellen im Rahmen einer praxisintegrierten Ausbildung anbieten (Bsp. PIA in Baden-Württemberg)?	7
15. Können auch Ausbildungen gefördert werden, die länger als drei Jahre gehen?	7
16. Ist eine Kooperationsvereinbarung mit einer Fachschule/-akademie nötig?	7
17. Gibt es Vorgaben, mit welchen Fachschulen/Fachakademien kooperiert werden kann?	7



- 18. Ist ein unterjähriger Start möglich? 7
- 19. Wie ist mit (längeren) Ausbildungsunterbrechungen umzugehen? 7
- 20. Sind die Fachschülerinnen und Fachschüler BAföG-berechtigt? 8
- 21. Können auch Personen mit einer Förderung durch einen Bildungsgutschein nach §§ 81-87 SGB III teilnehmen? 8
- 22. Müssen Fachschülerinnen und Fachschüler Schulgeld zahlen? 8
- 23. Bis wann müssen Träger den Bewerber /die Bewerberin festlegen, der/die für den zusätzlichen Ausbildungsplatz vorgesehen ist? Wann kann der Vertrag abgeschlossen werden? 8

Programmbereich 2 – Praxisanleitung.....10

- 24. Nach welchen Kriterien werden Zusatzqualifizierungen zur Praxisanleitung anerkannt?10
- 25. Wie hoch ist die Bezuschussung der Qualifizierung zur Praxisanleitung?10
- 26. Wo kann für Modul 1 eine Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung absolviert werden?10
- 27. Welche zeitlichen Vorgaben müssen bei der Antragsstellung der Zusatzqualifikation beachtet werden?10
- 28. Wann entfällt der Anspruch auf den pauschalen Zuschuss für die Anleitungsstunden?10
- 29. Falls vom Land bereits die Freistellung für Anleitungsstunden finanziert werden, kann dann an Modul 2 teilgenommen werden?.....11

Programmbereich 3 – Perspektive mit dem Aufstiegsbonus11

- 30. Was wird unter (Zusatz-)Qualifizierung verstanden?11
- 31. Welche Zusatzqualifizierungen sind Voraussetzung für den Aufstiegsbonus?11
- 32. Kann die Zusatzqualifizierung zur Praxisanleitung als Voraussetzung zur Gewährung des Aufstiegsbonus dienen?11
- 33. Wann muss diese Zusatzqualifizierung erworben worden sein?.....11



Programmbereichsübergreifend

1. Wann startet das Antragsverfahren?

Das Antragsverfahren im Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ startet mit dem vorgeschalteten Interessenbekundungsverfahren am 21.3.2019. Geplant ist, dass die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens ausgewählten Träger ab Ende April den Antrag bzw. die Anträge zur Förderung stellen können.

2. Wo finde ich die Unterlagen für das Interessenbekundungsverfahren?

Die Unterlagen sowie das Formular für das Interessenbekundungsverfahren finden Sie auf www.fruehe-chancen.de. Das Formular zur Interessenbekundung ist durch einen Link erreichbar.

3. Wie funktioniert die Auswahl der Vorhaben?

In allen Programmbereichen haben die Bundesländer die Möglichkeit spezifische Kriterien oder sonstige Vorgaben als Grundlage für das Auswahlverfahren zu definieren.

Im Programmbereich **Praxisintegrierte vergütete Ausbildung** haben beispielsweise einige Bundesländer Vorgaben bezüglich teilnahmeberechtigter Landkreise bzw. kreisfreier Städte oder Fachschule(n)/-akademie(n) getroffen. Wenn dies der Fall ist, werden im Formular nur die ausgewählten Landkreise bzw. kreisfreien Städte oder Fachschule(n)/-akademie(n) angezeigt.

Auch in den anderen beiden Programmbereichen (**Praxisanleitung** und **Perspektiven mit Aufstiegsbonus**) stellen die landesspezifischen Vorgaben die Auswahlkriterien als Grundlage für die Förderung dar. Nach formal-inhaltlicher Prüfung der Angaben im Interessenbekundungsverfahren werden die entsprechenden Träger zur Antragstellung aufgefordert.

Nach Prüfung der Interessensbekundungen wird eine Liste mit den förderwürdigen Interessensbekundungen an das jeweilige Bundesland zur Votierung versendet. Auf Grundlage des Landesvotums werden die entsprechenden Träger zur Antragsstellung aufgefordert.

Bitte beachten: Für die Qualifizierung zur Praxisanleitung (Modul 1 im Programmbereich 2) ist keine Interessenbekundung vorgesehen. Der Zuschuss zu den Ausgaben für eine Qualifizierung zur Praxisanleitung kann direkt nach Start des Antragsverfahrens beantragt werden. Über den Start des Antragsverfahrens wird gesondert informiert (siehe oben).



4. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl?

Die für die jeweiligen Programmbereiche geltenden Kriterien sind auf der Website www.fruehe-chancen.de veröffentlicht.

Einige Bundesländer sehen die Verknüpfung zweier bzw. aller Programmbereiche vor. In diesen Fällen sind eine Interessenbekundung im Programmbereich **Praxisanleitung** – Modul 2 „Ressourcen für Anleitung“ bzw. **Perspektiven mit Aufstiegsbonus** in diesen Bundesländern nur Trägern möglich, welche sich auch im Programmbereich **Praxisintegrierte vergütete Ausbildung** beteiligen.

5. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland (Zuwendungsnehmer) als Träger von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen. Träger von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von Kindertagespflegestellen oder Heimerziehung stellen keine antragsberechtigten Personen dar.

6. Wann startet die Förderung?

Für eine Förderung muss nach dem Interessenbekundungsverfahren noch ein Antrag gestellt werden. Der Start des Antragsverfahrens ist für Ende April geplant.

Die Förderung im Programmbereich **Praxisintegrierte vergütete Ausbildung** ist an die Ausbildungsjahre gekoppelt und startet zum Ausbildungsjahr 2019/2020, d. h. im Sommer 2019.

Unter Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel wird es ein weiteres Interessenbekundungsverfahren voraussichtlich im Frühjahr 2020 für einen zweiten geförderten Jahrgang mit Beginn zum Ausbildungsjahr 2020/2021 geben.

Die „Qualifizierung zur Praxisanleitung“ im Programmbereich **Praxisanleitung** – Modul 1 ist nicht an Ausbildungsjahre gekoppelt. Hier kann die Förderung direkt nach der Bewilligung des Antrags erfolgen.

Das Modul 2 der **Praxisanleitung** „Ressourcen für Anleitung“ ist an die Ausbildungsjahre gekoppelt. Die Förderung der Freistellung für die Praxisanleitung beginnt erstmalig mit dem Schuljahr 2019/2020. Nachfolgend ist eine fortlaufende Antragstellung möglich. Die Förderung der Freistellung im Jahr 2022 steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Förderung im Programmbereich **Perspektiven mit Aufstiegsbonus** kann direkt im Anschluss an die Bewilligung des jeweiligen Antrags starten. Auch in diesem Programmbereich ist eine fortlaufende Antragstellung möglich.

Die Finanzierung aller drei Programmbereiche (Praxisintegrierte vergütete Ausbildung, Praxisanleitung und Perspektiven mit Aufstiegsbonus) erfolgt unter Vorbehalt der



parlamentarischen Haushaltsbeschlüsse.

7. Können sich Träger auch auf eine Förderung in allen drei Programmbereichen bewerben?

Ja, ein Träger kann sich in der Regel auf eine Förderung in allen drei Programmbereichen bewerben. Die Bewerbung in mehreren Programmbereichen ist keine zwingende Voraussetzung, sofern das jeweilige Bundesland keine Verknüpfung der Programmbereiche vorgesehen hat (s. a. Frage 4).

8. Können sich Hort-Einrichtungen am Programm beteiligen?

Die sozialversicherungspflichtige Anstellung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen der dreijährigen praxisintegrierten vergüteten Ausbildung kann auch in einer Hort-Einrichtung erfolgen, wenn dieser Hort von einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe getragen wird. Ausgeschlossen sind jedoch Anstellungsverhältnisse, bei denen der Arbeitgeber die Schule bzw. die Schulverwaltung ist. Dies gilt ebenfalls für Träger, welche sich an der Praxisanleitung oder am Aufstiegsbonus beteiligen möchten.

9. Wer kann an den verschiedenen Programmbereichen teilnehmen?

Die Förderung der **praxisintegrierten vergüteten Ausbildung** richtet sich an Personen, die die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum/zur Erzieher/in nach den jeweiligen Landesregelungen erfüllen.

Im Programmbereich **Praxisanleitung** kann die Zusatzqualifikation und die Freistellung von pädagogischen Fachkräften gefördert werden, die in der Einrichtung Personen in einer praxisintegrierten Ausbildung anleiten werden. Auch hier sind die jeweiligen Landesvorgaben zu beachten.

Der **Aufstiegsbonus** richtet sich an pädagogische Fachkräfte, die mindestens in bzw. analog TVöD S8a eingruppiert sind und welche eine spezifische Zusatzqualifizierung nach den jeweiligen Ländervorgaben absolviert haben sowie entsprechend dieser Zusatzqualifizierung mit besonderen Tätigkeiten in der Einrichtung betraut werden.

Programmbereich 1 – Praxisintegrierte vergütete Ausbildung

10. Was ist mit „praxisintegrierter vergüteter Ausbildung“ gemeint?

Im Rahmen des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ werden Ausbildungen gefördert, in denen



- die Praxisphasen in die Ausbildung integriert sind, was bedeutet, dass sich die fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsphase abwechseln und
- die Fachschülerin bzw. Fachschüler während der Ausbildung bei einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine Vergütung im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhält.

Bundesweit gibt es verschiedene Begrifflichkeiten, welche dieser Definition von „praxisintegrierter Ausbildung“ entsprechen, darunter:

- Teilzeitausbildung (z.B. auch: Ausbildung in Teilzeitform)
- Berufsbegleitende bzw. Tätigkeitsbegleitende Ausbildung,
- Berufsbegleitende bzw. Tätigkeitsbegleitende Teilzeitausbildung
- Praxisintegrierte Ausbildung (im Folgenden auch: PIA) sowie
- Berufsbegleitende Weiterbildung.

11. Wer darf an der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung teilnehmen?

Es gibt grundsätzlich erst einmal keine Einschränkung auf eine bestimmte Zielgruppe. Mit der vergüteten praxisorientierten Ausbildungsform können aber Personen angesprochen werden, für die eine vollzeitschulische Ausbildung weniger geeignet ist (z. B. berufserfahrene Quereinsteigende). In Einzelfällen behalten sich Bundesländer die Teilnahme einer bestimmten Zielgruppe vor, wie z. B. Hamburg mit der Ausrichtung auf Personen mit kleinen Kindern.

12. Wie hoch ist der Zuschuss zur Vergütung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer?

Die Höhe des pauschalen Zuschusses an der Ausbildungsvergütung richtet sich nach dem TVAöD, besonderer Teil Pflege. Die Förderung erfolgt in den einzelnen Ausbildungsjahren degressiv und orientiert sich im 1. Jahr an 100 %, im 2. Jahr an 70 % sowie im 3. Jahr an 30 % der zugrundeliegenden Ausbildungsvergütung im TVAöD inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Daraus ergeben sich folgende pauschalen Zuschüsse (pro Monat und auszubildender Person):

- 1. Jahr = 1.450 €
- 2. Jahr = 1.130 €
- 3. Jahr = 540 €

13. Wie wird die Zusätzlichkeit nachgewiesen?

Der Nachweis erfolgt durch den Träger der Einrichtung als Antragsteller über einen Abgleich mit den bisherigen Ausbildungszahlen. Der Träger muss im Interessenbekundungsverfahren die Anzahl der im Vorjahr in berufsbegleitenden Ausbildungsmodellen ausgebildeten Personen angeben und durch die Teilnahme diese Anzahl **um mindestens eine Person** erhöhen.



14. Können sich auch Träger bewerben, die bereits Ausbildungsstellen im Rahmen einer praxisintegrierten Ausbildung¹ anbieten (Bsp. PIA in Baden-Württemberg)?

Ja, solange die im Rahmen des Programms bezuschussten Ausbildungsplätze zusätzlich durch die Träger bereitgestellt werden.

15. Können auch Ausbildungen gefördert werden, die länger als drei Jahre gehen?

Grundsätzlich soll die geförderte Ausbildung innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein. Bei einer längeren Ausbildungsdauer kann die Förderung der Teilnehmendenvergütung in der Regel nur für drei Jahre erfolgen.

16. Ist eine Kooperationsvereinbarung mit einer Fachschule/-akademie nötig?

Ja, eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem antragsstellenden Träger und dem/den Träger/n der kooperierenden Fachschule(n)/-akademie(n) ist im Antragsverfahren mit einzureichen. Dadurch soll die Zusammenarbeit beider Lernorte gestärkt werden.

17. Gibt es Vorgaben, mit welchen Fachschulen/Fachakademien kooperiert werden kann?

Einige Bundesländer haben eine Festlegung getroffen, mit welcher/n Fachschule(n)/-akademie(n) der/die Träger kooperieren kann bzw. können. In den Bundesländern, die keine Vorgaben treffen, ist die Auswahl der Fachschule(n)/-akademie(n) frei.

18. Ist ein unterjähriger Start möglich?

Ja, ein unterjähriger Start der Ausbildung ist grundsätzlich und nach Maßgabe der geltenden Landesvorgaben möglich.

19. Wie ist mit (längeren) Ausbildungsunterbrechungen umzugehen?

Die Träger sind verpflichtet, Lösungen zu entwickeln für Fälle von Versetzungsgefährdungen (wegen längerer unvorhergesehener Abwesenheiten wie Krankheit, Schwangerschaft o. ä.), die dazu führen könnten, dass Teilnehmende der Fachkräfteoffensive ihre Ausbildung nicht innerhalb der Programmlaufzeit abschließen können. Generell gilt, dass der Projektträger sicherzustellen hat, dass die Teilnehmenden die Möglichkeit haben, den Abschluss „Staatlich anerkannte/r

¹ Siehe Punkt 9



Erzieher/in“ zu erlangen, z. B. durch einen Wiedereinstieg zu einem späteren Zeitpunkt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dieser auch nach dem Ende der Förderung über das Bundesprogramm liegen kann – z. B. bei einer längeren Unterbrechung.

Es gelten für die Fachschülerinnen und Fachschüler die gesetzlichen Regelungen der Sozialversicherung, so dass z. B. in einem längeren Krankheitsfall nach 6 Wochen die Zahlung des Krankengelds durch die Krankenkasse geleistet wird.

Der Zuwendungsempfänger muss in jedem Fall sicherstellen, dass die Vergütung bis zum Ausbildungsende und somit im gegebenen Fall über den Förderzeitraum hinaus gewährleistet ist!

20. Sind die Fachschülerinnen und Fachschüler BAföG-berechtigt?

Nein, der Träger verpflichtet sich, die durch das Programm geförderten Fachschülerinnen und Fachschüler sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. Damit ist der Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ausgeschlossen.

21. Können auch Personen mit einer Förderung durch einen Bildungsgutschein nach §§ 81-87 SGB III teilnehmen?

Nein, im Rahmen der Fachkräfteoffensive werden zusätzliche Ausbildungsplätze gefördert, d. h. zusätzlich zu bereits bestehenden Ausbildungsförderungen. Deswegen ist die Teilnahme von Umschülerinnen und Umschülern, welche die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III erhalten, ausgeschlossen.

22. Müssen Fachschülerinnen und Fachschüler Schulgeld zahlen?

Mit der Fachkräfteoffensive unterstützt der Bund die Bemühungen der Länder, Schulgeldfreiheit für die Ausbildung zum/r Erzieher/in einzuführen. Die geförderten Fachschülerinnen und Fachschüler selber haben kein Schulgeld zu bezahlen. Dies muss ggf. z. B. der Träger der Einrichtung als Eigenanteil übernehmen.

23. Bis wann müssen Träger den Bewerber /die Bewerberin festlegen, der/die für den zusätzlichen Ausbildungsplatz vorgesehen ist? Wann kann der Vertrag abgeschlossen werden?

Die Fachschülerinnen und Fachschüler, für welche der Zuschuss zur Vergütung beantragt wird, sind durch die Träger im Antragsverfahren namentlich zu benennen. Mit dem Antrag ist seitens des Trägers eine Selbstverpflichtung einzureichen, die beinhaltet, dass mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber nach Bewilligung ein Vertrag



über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abgeschlossen und entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben zur Ausbildung die/der Fachschülerin /Fachschüler ggfs. für sogenannte Fremdpraktika freigestellt wird

Die Beschäftigungsverträge an sich können erst nach Bewilligung des jeweiligen Antrags geschlossen werden. Bei Vertragsabschluss vor Bewilligung ist keine Förderung möglich.



Programmbereich 2 – Praxisanleitung

24. Nach welchen Kriterien werden Zusatzqualifizierungen zur Praxisanleitung anerkannt?

Die Kriterien entsprechen den jeweiligen Landesvorgaben zur Anerkennung einer Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung.

25. Wie hoch ist die Bezuschussung der Qualifizierung zur Praxisanleitung?

Es werden Qualifizierungen mit einem Betrag von bis zu 1.000 € pro Person bezuschusst. Qualifizierungen werden nur gefördert, wenn keine anderen Förderungen in Anspruch genommen werden können und die Qualifizierung allein von der Fachkraft getragen werden müsste, d. h. bestehende Landesförderungen dürfen nicht ersetzt werden.

26. Wo kann für Modul 1 eine Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung absolviert werden?

Die Kriterien entsprechen den jeweiligen Landesvorgaben zur Anerkennung einer Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung.

27. Welche zeitlichen Vorgaben müssen bei der Antragsstellung der Zusatzqualifikation beachtet werden?

Die Qualifikation darf nicht vor Bewilligung begonnen oder gebucht sein. Es gilt die Maßgabe: Erst die Förderung beantragen und den Zuwendungsbescheid erhalten, dann anmelden!

28. Wann entfällt der Anspruch auf den pauschalen Zuschuss für die Anleitungsstunden?

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks muss regelmäßig (hier: mindestens im Umfang von durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche und Auszubildendem) eine qualifizierte Praxisanleitung erfolgen. In folgenden Fällen entfällt der Anspruch auf die Förderung, sofern keine nahtlose Nachbesetzung/Vertretung erfolgt:

- Erkrankung der Praxisanleitung mit Lohnfortzahlung durch Dritte (in der Regel ab der 7. Krankheitswoche)
- Beschäftigungsverbot / Mutterschutz
- unbezahlter Urlaub



29. Falls vom Land bereits die Freistellung für Anleitungsstunden finanziert werden, kann dann an Modul 2 teilgenommen werden?

Ja, die Freistellungsstunden aus dem Bundesprogramm können zusätzlich, jedoch nicht substituierend (d. h. ersetzend) zu den Landesförderungen beantragt werden.

Programmbereich 3 – Perspektive mit dem Aufstiegsbonus

30. Was wird unter (Zusatz-)Qualifizierung verstanden?

Unter (Zusatz-)Qualifizierung werden Maßnahmen zur Qualifikation verstanden, welche über die reguläre Ausbildung zum/zur Erzieher/in hinausgehen.

31. Welche Zusatzqualifizierungen sind Voraussetzung für den Aufstiegsbonus?

Die Kriterien entsprechen den jeweiligen Landesvorgaben in Bezug auf u. a. die Tätigkeitsfelder, in welchen die pädagogischen Fachkräfte eingesetzt werden.

32. Kann die Zusatzqualifizierung zur Praxisanleitung als Voraussetzung zur Gewährung des Aufstiegsbonus dienen?

Ja, die absolvierte Zusatzqualifizierung zur Praxisanleitung in Verbindung mit der Aufgabenwahrnehmung als Praxisanleitung bildet eine mögliche Voraussetzung zur Gewährung des Aufstiegsbonus.

33. Wann muss diese Zusatzqualifizierung erworben worden sein?

Dieses Kriterium muss ebenfalls den jeweiligen Landesangaben entsprechen.

Impressum

Servicestelle „Fachkräfteoffensive“

Alexanderstr. 1, 10178 Berlin

Telefon: + 49 (0) 30 - 390 634 – 660

E-Mail: interessenbekundung@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de

ARGE Regiestelle Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Gesellschafter:

Stiftung SPI - Sozialpädagogisches Institut Berlin «Walter May»

Gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Müllerstr. 74, 13349 Berlin

Vorstandsvorsitzende/Direktorin: Dr. Birgit Hoppe

gsub - Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH

Kronenstr. 6, 10117 Berlin

Sitz Berlin - Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg – B-39610

Geschäftsführer: Dr. Reiner Aster